



<b>Aktenzeichen</b> 1/008/2026	<b>Datum</b> 13.02.2026		
<b>Abteilung/Sachgebiet</b> Abteilung 1	<b>Sachbearbeiter</b> Herr Eder		
<b>Beratung</b> Kreistag	<b>Datum</b> 07.05.2026	<b>Behandlung</b> öffentlich	<b>Zuständigkeit</b> Entscheidung
<b>Betreff</b> <b>Entschädigung der gewählten Stellvertretung des Landrats</b>			

**Vorschlag zum Beschluss:**

1. Die Entschädigung des gewählten Stellvertreters des Landrats wird auf den Mittelwert des in Anlage 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) angegebenen Rahmens der Dienstaufwandsentschädigung für Landräte (derzeit 1.284,26 €) festgesetzt. Die Entschädigung nimmt an der Entwicklung des gesetzlichen Rahmens teil.
2. Neben dieser Entschädigung erhält der gewählte Stellvertreter des Landrats für tatsächliche Vertretungstage eine Tagespauschale in Höhe von 170 € als weitere Entschädigung.

*(Hinweis: Der gewählte Stellvertreter des Landrats ist gemäß Art. 43 LKrO aufgrund persönlicher Beteiligung von der Beratung ausgeschlossen.)*

### **I. Grund (Anlass) der Behandlung**

Die Entschädigung des gewählten Stellvertreters des Landrats wird zu Beginn jeder Amtszeit im Einvernehmen mit dem gewählten Stellvertreter festgesetzt (Art. 54 Abs. 1 S. 1 KWBG).

### **II. Sach- und Rechtslage**

Der gewählte Stellvertreter des Landrats ist Ehrenbeamter des Landkreises (Art. 32 Abs. 1 S. 2 LKrO) und hat Anspruch auf eine monatlich im Voraus zu zahlende Entschädigung (Art. 53 Abs. 1 KWBG). Es bietet sich eine Orientierung der Entschädigung an der nach Anlage 2 des KWBG festgesetzten Dienstaufwandsentschädigung für Landräte an, wobei eine Entwicklung der Entschädigung an der Entwicklung des gesetzlichen Rahmens teilnehmen kann.

Um eine besondere Inanspruchnahme im Fall der tageweisen Stellvertretung (vgl. § 47 Geschäftsordnung Kreistag) des Landrats angemessen zu entschädigen, kann eine weitere Entschädigung vorgesehen werden. Der bisherige Betrag von 148,13 € sollte aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung angehoben werden.

### **III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen**

Der Kreistag entscheidet gemäß Art. 30 Nr. 9 LKrO.